

> Fach-Informationsdienst

Die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung - Grundlagen und praktische Fälle

Die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung - Grundlagen und praktische Fälle

Verfasser:

Erik Höpfner und Rüdiger Heinke

(Haftpflicht Vertrag Firmenkunden | Haftpflicht Schaden Firmenkunden)

A. Einleitung

Seit dem 01.07.2018 bietet die Haftpflichtkasse die Betriebshaftpflichtversicherung für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe an. Zum versicherten Betriebsstättenrisiko zählt auch der eigentliche Produktionsverlauf bei der Herstellung von betrieblichen Erzeugnissen. Hiervon abzugrenzen ist jedoch das Produkthaftpflichtrisiko als Hersteller und Lieferant von betrieblichen Erzeugnissen, also die Haftung des Versicherten für das Produktionsergebnis seiner betrieblichen Tätigkeit.

In der Praxis taucht hierzu regelmäßig die Frage auf, welcher Versicherungsschutz für den jeweiligen Betrieb benötigt wird, um für eine bedarfsgerechte Absicherung des Produkthaftpflichtrisikos in der Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, mit diesem Fach-Informationsdienst die haftungsrechtlichen Grundlagen und den Deckungsumfang der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse zum Produkthaftpflichtrisiko darzustellen.

B. Was bedeutet „Produkthaftung“?

I. „Konventionelles“ Produkthaftpflichtrisiko für Personen- und Sachschäden

1. Haftungsgrundlagen

Eine Haftung kann sich für einen Hersteller von Produkten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach § 823 I ergeben. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass ein fehlerhaftes Produkt schuldhaft in den Verkehr gebracht wurde und hierdurch Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Gegenüber Verbrauchern kommt sogar eine reine Gefährdungshaftung für Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) in Betracht, d. h. eine Haftung, bei der kein Verschulden notwendig ist, um eine Verantwortlichkeit des Herstellers auszulösen (zur Vertiefung der gesetzlichen Haftungsgrundlagen verweisen wir auf unseren Fach-Informationsdienst vom 26.06.2013, 2013/-2-, „Allgemeine Haftpflichtversicherung“).

2. Versicherungsschutz

a) Lieferung von Endprodukten an Endverbraucher

Die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse deckt das „konventionelle Produkthaftpflichtrisiko“ des Herstellers fehlerhafter

Erzeugnisse für Personen- und Sachschäden ab. Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder auch durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat (vgl. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen [im Folgenden „BBR“] für landwirtschaftliche Betriebe, Stand 01/2019, Teil C. 1.1).

In der Regel ist diese Deckung für kleine und mittlere Betriebe auch ausreichend, wenn z. B. im Betrieb des Versicherten nur Endprodukte hergestellt und an Endverbraucher verkauft werden.

Wird der Versicherte bei eintretenden Personen- und Sachschäden auf Basis der oben genannten privatrechtlichen gesetzlichen Haftungsgrundlagen auf Schadenersatz in Anspruch genommen, bietet die Betriebshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse für landwirtschaftliche Betriebe hierfür Deckungsschutz im versicherten Umfang.

Beispiel: Ein Landwirt verkauft in seinem Hofladen Milch an Endkunden. Es stellt sich heraus, dass die Milch wegen Verletzung von Hygienevorschriften mit Salmonellen verunreinigt war. Die betroffenen Verbraucher erleiden Lebensmittelvergiftungen und verlangen Schmerzensgeld. In diesem Fall haftet der Landwirt als Hersteller sowohl aus § 823 I BGB als auch verschuldensunabhängig auf der Grundlage des ProdHaftG.

b) Lieferung von Erzeugnissen als Bestandteil von Gesamtprodukten

Anders gestaltet sich der Fall, wenn sich der Tätigkeitsumfang des landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher

erschöpft, sondern sich demgegenüber **erweitert**, wenn z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse des Betriebes als Teile von Gesamtprodukten industriell weiterverarbeitet werden und diese Gesamtprodukte dann nicht mehr veräußert werden können. Hier bietet die Betriebshaftpflichtversicherung Deckung für ggf. eintretende Personen- und Sachschäden. Die Absicherung nur des konventionellen Produkthaftpflichttrisikos würde aber zu kurz greifen, um das gesamte Haftungsrisiko des Versicherten abzudecken. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Herstellung einer von Anfang an mangelhaften Sache nämlich kein Sach-, sondern ein **echter Vermögensschaden** (vgl. z. B. schon BGH, VersR 1954, S. 557).

Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Betrieb liefert mit Krankheitserregern kontaminierte Eier an einen Bäcker, der diese zur Produktion von Fertigteiglingen verwendet. Diese sind wegen der mangelhaften Eier jedoch nicht mehr verkäuflich, der Fehler wird vor der Weiterveräußerung noch erkannt. Der Bäcker macht Schadenersatzansprüche wegen angefallener Kosten (u. a. Entsorgung, Reinigung) geltend.

Ersatzansprüche wegen des von vorneherein mangelhaften Gesamtproduktes würden also nicht unter das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko fallen.

II. Produkthaftpflichtrisiko für echte Vermögensschäden

1. Haftungsgrundlagen

Die Haftungsgrundlagen unterscheiden sich bei der Geltendmachung echter Vermögensschäden (solcher, die nicht lediglich Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sog. „unechte“ Vermögensschäden) grundsätzlich von den oben zur konventionellen Produkthaftpflicht unter B. I. 1. dargestellten Grund-

sätzen. Eine **deliktische Haftung nach § 823 I BGB scheidet aus**, da diese Vorschrift das Vermögen als solches nicht schützt, also „echte Vermögensschäden“ nicht umfasst. Auch eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem ProdHaftG greift nicht durch, da dieses nur Verbraucher zum Schadenersatz berechtigt und Ansprüche nur bei Personen- und Sachschäden auf dieses Gesetz gestützt werden können. Eine Haftung für entstandene Vermögensschäden kann sich jedoch aus den **vertragsrechtlichen gesetzlichen Schadenersatzvorschriften** ergeben. Im vorgenannten Schadenbeispiel haftet der Landwirt dem Bäcker für dessen schadenbedingte Kosten aus §§ 280 I i. V. m. 433 BGB, da er seine Pflichten aus dem Kaufvertrag durch Lieferung einer mangelhaften Kaufsache schuldhaft verletzt hat.

2. Versicherungsschutz

Nach Ziff. 1.1, 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz in der allgemeinen Haftpflichtversicherung grundsätzlich **nicht auf echte Vermögensschäden**. Über Teil A. Ziff. 7.14 der BBR zur Betriebshaftpflichtversicherung werden Vermögensschäden in gewissem Maße in den Deckungsumfang eingeschlossen. Nach Teil A. Ziff. 7.14.5. a) der BBR sind jedoch von der Vermögensschadenversicherung wiederum Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, ausgeschlossen.

3. Fazit

Verursacht ein vom Landwirt hergestelltes Erzeugnis einen **echten Vermögensschaden**, z. B. durch Vermischung mit anderen Produkten zu einem Gesamt-

produkt, ist dieser Schaden also **an sich nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt**.

C. Die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung

I. Einleitung

Die Haftpflichtkasse bietet zur Absicherung des Produkthaftungsrisikos für echte Vermögensschäden fakultativ gegen Beitragszuschlag den Einschluss einer „**erweiterten Produkthaftpflichtdeckung**“ als Zusatz zur **Betriebshaftpflichtversicherung** an. Hier kann zwischen den Versicherungssummen für diesen Zusatzbaustein von 500.000 EUR (2fach jahresmaximiert, Beitragszuschlag 20 %, mind. 100,00 EUR, Selbstbehalt 2.500 EUR) und 1.000.000 EUR (2fach jahresmaximiert, Beitragszuschlag 30 %, mind. 175,00 EUR, Selbstbehalt 2.500 EUR) gewählt werden.

Der Deckungsumfang stützt sich auf das sog. „Erweiterte Produkthaftpflichtmodell des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft“. Mit diesem im Jahr 1973 geschaffenen Modell wurden - anders als bei der konventionellen Produkthaftung - reine Vermögensschäden durch hergestellte und gelieferte Sachen über verschiedene, abschließend definierte Deckungsbausteine in den Versicherungsumfang eingeschlossen. Es handelt sich daher bei der optionalen Erweiterung auf Produktvermögensschäden **nicht um eine generelle Erweiterung** der Haftpflichtversicherung auf echte Vermögensschäden durch fehlerhafte Produkte, sondern um eine Deckung für explizit und abschließend genannte Konstellationen im Umfang der BBR („**Bausteinprinzip der erweiterten Produkthaftung**“).

Das Produkthaftpflichtmodell enthält eine **einheitliche Terminologie** wesent-

licher Begriffe, um für größtmögliche Verständlichkeit des Klauselwerkes zu sorgen.

Hier eine verkürzte Nennung zentraler Begriffe und deren Definitionen:

- „Erzeugnis“ ist das, was der Versicherte geliefert/hergestellt hat
- „Produkt“ ist das, was Dritte geliefert/hergestellt haben
- „Gesamtprodukt“ ist das, was aus Erzeugnissen und Produkten letztlich entstanden ist

II. Aufbau der (erweiterten) Produkthaftpflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse

Das Produkthaftpflichtrisiko wird in Teil C. der BBR geregelt. Hier wird in C. 1.1 zunächst das allgemeine (konventionelle) Produktrisiko genannt. Unter C. 4. folgen die „Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes“ einschließlich der Bausteine zur erweiterten Produkthaftpflicht.

1. Personen- oder Sachschäden durch Fehlen zugesicherter Eigenschaften von Sachen – C. 4.1 BBR

Bevor die modularen Bausteine der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zur Mitversicherung von Vermögensschadentatbeständen in C. 4.2 und C. 4.3 aufgeführt sind, enthält **C. 4.1** noch eine wesentliche Erweiterung des Versicherungsschutzes für Personen- oder Sachschäden, wenn dem Erzeugnis des Versicherungsnehmers eine von diesem **rein vertraglich** zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges **zugesicherte Eigenschaft** fehlt und es durch diesen Sachmangel zu einem Schaden kam.

Beispiel: Der Versicherungsnehmer erklärt ausdrücklich, dass die verkauften Naturdärme geschmacksneutral (zugesi-

cherte Eigenschaft) und deshalb auch für die Verarbeitung von Lebensmitteln geeignet seien. Die Lebensmittel nehmen jedoch den Geschmack des Naturdarmes an und sind deshalb nicht mehr zu verwenden.

Die Klausel erstreckt die Deckung im genannten Umfang auf vertragliche, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende, verschuldensunabhängige Zusagen, welche unter Ziff. 7.3 AHB fallen. Zu beachten sind in Konstellationen der vorliegenden Art immer auch die Risikoabgrenzungen nach C. 6.1.1 (Erfüllung) und C. 6.2.1 (Ansprüche aus Garantien) außerhalb der von C. 4.1 gedeckten Tatbestände.

2. Baustein „Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden“ – C. 4.2 BBR

Unter **C. 4.2** sind Vermögensschäden versichert, die entstanden sind, weil das Erzeugnis des Versicherungsnehmers mangelhaft war. Da dieses mangelhafte Erzeugnis mit anderen Produkten **verbunden, vermischt oder verarbeitet** wurde, ist das daraus entstehende Gesamtprodukt ebenfalls mangelhaft. Wichtig hierbei ist, dass das Erzeugnis des Versicherungsnehmers aus tatsächlichen oder auch wirtschaftlichen Gründen untrennbar im Gesamtprodukt aufgegangen sein muss.

Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche:

C. 4.2.2.1: wegen der **Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte**, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach C. 1. oder C. 4.1 besteht.

Beispiel: Der Versicherungsnehmer liefert mit Schadstoffen belastete Milch. Diese wird mit Milch von einem anderen Betrieb (Abnehmer) zusammengefüllt. Der Abnehmer fordert vom Versicherungs-

nehmer Ersatz für die unbrauchbar gewordene Milch.

Anmerkung zu C. 4.2.2.1: Der Verweis auf einen Vorrang der Deckung nach C. 1 (konventionelle Deckung für Personen- und Sachschäden) stellt das Rangverhältnis zwischen bzw. innerhalb der konventionellen und erweiterten Produkthaftpflichtversicherung heraus, d. h.: Soweit ein Sachschaden vorliegt, greift der umfassende allgemeine Deckungsschutz für Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, auch wenn ein Tatbestand der Ziff. C. 4.2 vorliegt.

C. 4.2.2.2: wegen **anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter** Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers (z. B. Gehälter, Stromkosten)

Beispiel: Der Versicherungsnehmer liefert mit Schadstoffen belastete Milch. Diese wird mit Milch eines anderen Bauern (Abnehmer) zusammengefüllt und danach pasteurisiert. Erst danach zeigt sich, dass die Milch unbrauchbar und unverkäuflich ist. Der Abnehmer macht Ersatz der Lohnaufwendungen für die Pasteurisierung geltend.

C. 4.2.2.3: wegen Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung

C. 4.2.2.4: wegen **weiterer Vermögensnachteile** (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können

Beispiel für C. 4.2.2.3 und C. 4.2.2.4: Der Versicherungsnehmer liefert mit Schwebstoffen verunreinigte Milch. Diese wird mit Milch eines anderen Betriebes zusammengefüllt, bevor der Mangel auf-

fällt. Die Milch kann zwar gefiltert und von den Schwebstoffen befreit, aber danach nur mit einem deutlichen Preisnachlass verkauft werden. Vom Versicherungsnehmer wird Ersatz sowohl der Kosten für das Filtern als auch der Verkaufspreisdifferenz gefordert.

C. 4.2.2.5: wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den **Produktionsausfall**, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

Anmerkung: Versicherungsschutz besteht nur für die aus diesem Produktionsausfall **unmittelbar resultierenden Kosten**, **nicht** jedoch für einen sich eventuell aus dem Produktionsausfall ergebenden **entgangenen Gewinn**. Die o. g. Kosten müssen dem (unmittelbaren) Abnehmer des Versicherungsnehmers entstanden sein (keine Deckung also, wenn solche fortlaufenden Kosten einem Dritten entstanden sind).

3. Baustein „Weiterverarbeitungs-/ Weiterbearbeitungsschäden“ – C. 4.3

In **C. 4.3** sind Vermögensschäden erfasst, die entstanden sind, weil das Erzeugnis des Versicherungsnehmers mangelhaft war und dieses mangelhafte Erzeugnis mit anderen Produkten durch **Weiterver- oder -bearbeitung** zu einer neuen Sache umgestaltet wurde. Die neue Sache wird in diesem Fall nicht als „Gesamtprodukt“ bezeichnet, da die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nicht mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder verarbeitet werden. „**Erzeugnisse**“ im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche:

C. 4.3.2.1: wegen **Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse**, mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind

Beispiel: Der Versicherungsnehmer liefert mit Pestiziden belastetes Getreide. Dieses wird in der Mühle des Abnehmers unter Lohnersatz zu Mehl verarbeitet, bevor die Pestizidbelastung bemerkt wird, und das Mehl muss vernichtet werden. Gegenüber dem Versicherungsnehmer werden Ersatzansprüche wegen der vergeblich aufgewandten Lohnkosten für die Weiterverarbeitung geltend gemacht.

C. 4.3.2.2: wegen Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare **Nachbearbeitung** der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung

Beispiel: Abweichend vom vorgenannten Schadenbeispiel kann das Mehl chemisch bearbeitet werden, um es weiterzuverwenden. Der Abnehmer verlangt vom Versicherungsnehmer Ersatz der Lohnkosten für die chemische Nachbearbeitung.

C. 4.3.2.3.: wegen **weiterer Vermögensnachteile** (z. B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können

Beispiel: Das Mehl kann chemisch bearbeitet werden, um es weiterzuverwenden zu können, danach aber nur noch als Tierfutter mit einem Preisnachlass verkauft werden. Vom Versicherungsnehmer

wird der Ersatz der Verkaufspreisdifferenz gefordert.

Zu beachten ist in allen Schadenbeispielfällen, dass die Kosten für den Ersatz des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers, bzw. bei Ersatzmaßnahmen die anteiligen Kosten des Erzeugnisses am Gesamtprodukt/-erzeugnis bzw. Verkaufspreis, grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst werden, da es sich hierbei um reine Vertragserfüllungsansprüche handelt.

4. Zusätzliche Erweiterung des Versicherungsschutzes – C. 5.2 BBR

Abweichend von Ziff. 7.3 AHB sind in C. 5.2 bis 5.4. der BBR noch Erweiterungen des Versicherungsschutzes geregelt, z. B. bei vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten nach § 377 HGB.

D. Fazit

Kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe sind mit der Betriebshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse auch zur Absicherung ihrer Produkthaftpflichttrisiken bestens geschützt. Das konventionelle Haftungsrisiko für Personen- und Sachschäden ist bereits bedingungsgemäß in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Mit fakultativ versicherbaren Zusatzbausteinen zur erweiterten Produkthaftpflichtversicherung können darüber hinaus bedarfsgerecht reine Vermögensschäden bei der Haftpflichtkasse abgesichert werden.

Meine Notizen:

Verfasser:

Erik Höpfer

Haftpflicht Underwriter (DVA)
(Haftpflicht Firmenkunden Vertrag)

Rüdiger Heinke

(Haftpflicht Firmenkunden Schaden)

> Kontakt

Sie haben noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

> Telefon: **06154/601-1275**

> E-Mail: **info@haftpflichtkasse.de**

Die Haftpflichtkasse VVaG

Darmstädter Straße 103
64380 Roßdorf

Telefon (06154) 601-0
Telefax (06154) 601-2288
E-Mail: info@haftpflichtkasse.de

www.haftpflichtkasse.de